



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1988

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	22. 2. 1988	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen für die Führung und Nutzung des Automationskataloges NW – Bestimmungen Automationskatalog NW –	238
20320	22. 2. 1988	RdErl. d. Finanzministers Hinweise zum Ortszuschlag und Anwärterverheiratenzuschlag (Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 4/ § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT/§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BBesG).	242
203201	23. 2. 1988	RdErl. d. Finanzministers Überprüfung des Bezugs von Kindergeld, Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag	247
20521	18. 2. 1988	RdErl. d. Innenministers Abzeichen für die Beamten der Schutz- und Wasserschutzpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen . .	252
21220	21. 11. 1987	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein.	265
6300	18. 2. 1988	RdErl. d. Finanzministers Bestellung von Beauftragten für den Haushalt im Geschäftsbereich des Finanzministers	257
772	12. 2. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Herausgabe von Merkblättern durch das Landesamt für Wasser und Abfall NRW	257
9300	25. 2. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Berichtigungsblatt I zu der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE); Ausgabe 1984	266

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
23. 2. 1988	Gem. RdErl. – Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1988	257
	Innenminister	
24. 2. 1988	RdErl. – Paßrecht; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) – PaßVwV –	285
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
14. 1. 1988	RdErl. – Zulassung von Milcherhitzern	285

I.

20025

**Bestimmungen
für die Führung und Nutzung des
Automationskataloges NW
– Bestimmungen Automationskatalog NW –**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1988 –
V B 2/51–02.07

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) in Verbindung mit Nummer 5 der Automationsrichtlinien NW vom 5. 3. 1986 (MBL. NW. S. 434/SMBL. NW. 20025) werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

Inhalt

- 1 Inhalt des Automationskataloges
- 2 Zweck und Anwendungsbereich
- 3 Führung des Automationskataloges
- 4 Katalogeinträge
- 4.1 Zu meldende Katalogeinträge
- 4.2 Meldepflichtige Stellen
- 4.3 Kontrollausdrucke
- 5 Nutzung des Automationskataloges
- 5.1 Zugang zum Katalog
- 5.11 Informationsvermittlungsstelle
- 5.12 Direkte Abfrage
- 5.2 Erschließung des Kataloges
- 6 Erstmalige Erhebung der Katalogeinträge

Anlagen:

- 1 Meldung eines Automationsvorhabens / einer automatisierten Verfahrenslösung
- 2 Meldung über DV-Geräte
- 3 Meldung über Programme

- 1 Inhalt des Automationskataloges
Der Katalog enthält die für den Automationsverbund und Erfahrungsaustausch erforderlichen Angaben zu den in der Landesverwaltung begonnenen Automationsvorhaben sowie eingesetzten automatisierten Verfahrenslösungen, Datenverarbeitungsgeräten (DV-Geräte) und Programmen.

- 2 Zweck und Anwendungsbereich
Aufgabenträger, die den Einsatz von Informationstechnik planen, sollen in die Lage versetzt werden, insbesondere
– die Erfahrungen anderer Aufgabenträger beim Einsatz bestimmter DV-Geräte und Programme sich zugänglich zu machen, oder
– zu prüfen, ob automatisierte Verfahrenslösungen oder Planungen hierfür ganz oder teilweise für die eigene Aufgabe genutzt werden können.

Damit können verfügbare Kenntnisse und Verfahren sofort für die eigenen Zielsetzungen genutzt und Kosten, Risiken und Zeitaufwand von Automationsvorhaben minimiert sowie unnötige Mehrfachentwicklungen vermieden werden.

Der Automationskatalog darf von allen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung uneingeschränkt und unentgeltlich genutzt werden.

Auswertungen aus dem Automationskatalog dürfen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung weitergegeben werden, soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht.

- 3 Führung
Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik führt den Automationskatalog nach Weisung des Innenministers.

4 Katalogeinträge

4.1 Zu meldende Katalogeinträge

Wenn eine Bedeutung für die Aufgabenerledigung anderer Aufgabenträger oder für den Erfahrungsaustausch erkennbar ist, sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu melden:

- Automationsvorhaben
nach der Entscheidung für die Durchführung – z. B. nach Abschluß der Voruntersuchung – und nach einem Abbruch gemäß der Anlage 1;
- automatisierte Verfahrenslösungen
nach der Einführung und nach der Ablösung gemäß der Anlage 1;
- DV-Geräte
(frei programmierbare Datenverarbeitungssysteme und andere DV-Geräte, wie z. B. Belegleser, COM-Geräte, graphische Arbeitsplätze)
nach Abschluß des Beschaffungsvertrages und nach ihrer Ablösung gemäß der Anlage 2;
- Programme
(Betriebssysteme, Übersetzer von Programmiersprachen, Datenbankverwaltungssysteme, Programme für die Datenübertragung, Programme, mit deren Hilfe Anwenderprogramme erstellt werden – sog. Software-Werkzeuge, Schnittstellenumsetzer und sonstige anwendungsneutrale Programme) nach Abschluß des Beschaffungsvertrages und nach ihrer Ablösung gemäß der Anlage 3.

Beschaffungen der gleichen DV-Geräte und Programme im Bereich derselben meldepflichtigen Stelle sind nur einmal zu melden.

4.2 Meldepflichtige Stellen

Meldepflichtig ist die für die Entscheidung über die Automatisierung zuständige oder die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde oder Einrichtung.

4.3 Kontrollausdrucke

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übersendet der meldenden Stelle zu jeder Meldung einen Ausdruck des aktuellen Katalogeintrages.

5 Nutzung des Automationskataloges

5.1 Zugang zum Katalog

5.11 Informationsvermittlungsstelle

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist eine Informationsvermittlungsstelle eingerichtet, die auf Anfragen den Katalog auswertet und Auskünfte erteilt.

5.12 Direkte Abfrage

Die obersten Landesbehörden können auf den Automationskatalog direkt (online) zugreifen. Für andere Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung kann der online-Anschluß mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde und des Innenministers zugelassen werden.

5.2 Erschließung des Kataloges

Die Katalogeinträge sind über Suchbegriffe/Deskriptoren erschließbar.

Nähere Hinweise für die Nutzung des Automationskataloges gibt die Benutzeranleitung, die in Abhängigkeit vom Inhalt des Kataloges und den technischen Zugangsmöglichkeiten fortgeschrieben wird. Sie ist bei der Informationsvermittlungsstelle erhältlich.

6 Erstmalige Erhebung der Katalogeinträge

Für die Ersteinrichtung des Automationskataloges sind die Katalogeinträge nach dem aktuellen Stand bis zum 30. Juni 1988 zu melden. Dafür sind die Anlagen 1 bis 3 zu verwenden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

**Meldung eines Automationsvorhabens/
einer automatisierten Verfahrenslösung**

4000 Düsseldorf		Beleg-Art: 100 011
		Datum (TTMMJJ): 200
Bezeichnung der meldenden Stelle:	300	
Kenn-Nummer ¹⁾ der meldenden Stelle:	400	
Auskunfterteilende Stelle:	500	Telefon: 501
	(z. B. Referat, Dezernat, Sachgebiet)	Telefon: 502
Kenn-Nummer ¹⁾ des Vorhabens/der Verfahrenslösung:	600	
Arbeitstitel:	700	
Kurzbeschreibung:	800	
(des Automationsvorhabens/der Verfahrenslösung)	801	

Suchbegriffe (Deskriptoren)²⁾ zum Wiederauffinden des Vorhabens/der Verfahrenslösung:

[illegible]

Verbundrelevanz

Angabe beteiligter Dritter:

Beschreibung von Abhängigkeiten oder Auswirkungen in bezug auf andere Aufgaben/Aufgabenträger:

1300	
1301	

Anwendungsvoraussetzung

DV-Gerät (Hersteller/Modell):⁴⁾

Betriebssystem: ⁴⁾

Unterschrift:

Anmerkungen: ¹⁾ Wird vom LDS vergeben.

*) Suchbegriffe durch Schrägstrich „/“ voneinander trennen.

*) Bei Abbruch bzw. Ablösung genügen die Angabe der Kenn-Nummer des Vorhabens/der Verfahrenslösung und die Jahresangabe.

) Genaue Angabe eventuell bitte beim Betreiber des Gerätes erfragen.

Anlage 2 zu den Bestimmungen Automationskatalog NW

An das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW - Automationskatalog NW - Postfach 1105 4000 Düsseldorf		Meldung über DV-Geräte ¹⁾		
Bezeichnung der meldenden Stelle:		300		
Kenn-Nummer ²⁾ der meldenden Stelle:		400		
Auskunfterteilende Stelle:		500		
		(z. B. Referat, Dezernat, Sachgebiet)		
Beleg-Art:		100 0 2		
Datum (JJMMTT):		200		
Telefon: 501				
Telefon: 502				
Kenn-Nummer ³⁾ des Gerätetyps:	Hersteller/Typenbezeichnung ⁴⁾ der Zentraleinheit:	Betriebssystem(e) ⁴⁾	Art des ⁵⁾ überwieg. Einsatzes:	Ablösung ⁶⁾ des letzten DV-Gerätes dieses Typs (JJ):
600	801	802	803	804
700	701	702	703	704
800	801	802	803	804
900	901	902	903	904
1000	1001	1002	1003	1004
1100	1101	1102	1103	1104
1200	1201	1202	1203	1204
1300	1301	1302	1303	1304

Unterschrift:

Anmerkungen: ¹⁾ Zu melden sind: Freiprogrammierbare Datenverarbeitungssysteme und andere DV-Geräte, wie z. B. Belegleser, COM-Geräte und graphische Arbeitsplätze. Für DV-Geräte mit derselben Typenbezeichnung braucht nur eine Meldung abgegeben zu werden.²⁾ Wird vom LDS vergeben.³⁾ Genaue Angaben eventuell bitte beim Betreiber des Gerätes erfragen.⁴⁾ Auch Beleg-Art 03 ausfüllen, wenn dieses Betriebssystem (diese Betriebssysteme) noch nicht gemeldet wurde(n).⁵⁾ Bitte eines der folgenden Kennzeichen einsetzen: H = Hintergrunderrechner (Rechner im RZ, Abteilungsrechner); A1 = Arbeitsplatzrechner autonom; A2 = Arbeitsplatzrechner an Hintergrunderrechner; A3 = Arbeitsplatzrechner vernetzt mit anderen; P = Prozessorrechner; D = Datenübertragungsrechner; S = sonstige Einsatzart (bitte die Einsatzart unverschlüsselt angeben: z. B. S-Belegleser).⁶⁾ Bei Ablösung genügen die Angabe der Kenn-Nummer dieses Gerätetyps und die Jahresangabe.

Anlage 3 zu den Bestimmungen Automationskatalog NW

An das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW
 - Automationskatalog NW -
 Postfach 1105
 4000 Düsseldorf

Meldung über Programme¹⁾

Beleg-Art: 100 013
 Datum (JJMMTT): 200 1 1

Bezeichnung der meldenden Stelle: 300

Kenn-Nummer²⁾ der meldenden Stelle: 400

Auskunfterteilende Stelle: 500

Telefon: 501

Telefon: 502

(z.B. Referat, Dezernat, Sachgebiet)

Kenn-Nummer ²⁾ des Programms:	Bezeichnung ³⁾ des Pro- gramms (ggf. Komponente):	Funktion (z.B. Betriebssystem):	Anwendungsumgebung ⁴⁾	Ablösung ⁵⁾ des Programms im Jahr (JJ):
600	601	602	603	604
700	701	702	703	704
800	801	802	803	804
900	901	902	903	904
1000	1001	1002	1003	1004
1100	1101	1102	1103	1104
1200	1201	1202	1203	1204
1300	1301	1302	1303	1304

Unterschrift: _____

Anmerkungen: ¹⁾ Zu melden sind Betriebssysteme, Übersetzer von Programmiersprachen, Datenbankverwaltungssysteme, Programme für die Datenübertragung, Programme, mit deren Hilfe Anwenderprogramme erstellt werden (sog. Software-Werkzeuge), Schnittstellenumsetzer, sonstige anwendungsneutrale Programme. Als sonstige anwendungsneutrale Programme werden auch Programme verstanden, die zwar für ein bestimmtes Anwendungsgebiet geschrieben sind, bei denen aber angenommen werden kann, daß weitere Anwender sie für gleiche oder ähnliche Anwendungen nutzen können.

²⁾ Wird vom LDS vergeben.

³⁾ Genaue Angabe eventuell bitte beim Betreiber des Gerätes erfragen, auf dem das Programm implementiert ist.

⁴⁾ Bitte Hersteller und Bezeichnung der DV-Geräte, Betriebssystem(e), Datenbankverwaltungssysteme und Programme für die Datenübertragung angeben. Diese Angaben sind ggf. beim Betreiber des DV-Gerätes zu erfragen.

⁵⁾ Bei Ablösung genügen die Angabe der Kenn-Nummer des Programms und die Jahresangabe.

20320

Hinweise zum Ortszuschlag und Anwärterverheiratenzuschlag

(Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 4/§ 29 Abschn. B Abs. 2
Nr. 4 BAT/§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BBesG)

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1988 –
B 2104 – 24 – IV A 2

Anlage

- 1 Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 für Ledige und Geschiedene vorliegen, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT), bitte ich den als Muster beigefügten Erklärungsvordruck einschließlich des Anschreibens zu verwenden.
- 2 Ergänzend dazu gebe ich für die Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT folgende Hinweise:
 - 2.1 „Seine Wohnung“ im Sinne der Ortszuschlagsbestimmungen ist die vom Anspruchsteller bewohnte oder mitbewohnte Wohnung.
 - 2.2 Eine Unterhaltsgewährung wird nach der gesetzlichen/tariflichen Bestimmung unterstellt, wenn die für den Unterhalt der aufgenommenen Person von anderer Seite zur Verfügung stehenden Mittel (Unterhaltungsmittel) den 6fachen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags nicht überschreiten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob die Unterhaltsgewährung auf einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung beruht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist bei der Ermittlung des 6fachen Unterschiedsbetrages einheitlich der Ortszuschlag der Tarifklasse Ic zugrunde zu legen.
 - 2.3 Die eigenen Einnahmen der aufgenommenen Person sind mit den Nettobeträgen (Bruttobetrag $\%$ Steuern und etwa einbehaltene Sozialabgaben) anzusetzen. Bei den Einnahmen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind neben den regelmäßigen Bezügen gezahlte vermögenswirksame Leistungen und Arbeitnehmersparzulagen sowie einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzuwendungen/Weihnachtszuwendungen, Urlaubsgelder) unberücksichtigt zu lassen. Soweit Einnahmen nicht monatlich, sondern für längere Zeiträume (z. B. Zinseinnahmen, Nachzahlungen) zufließen, bleiben Beträge unter 600 DM jährlich aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt; höhere Beträge sind ggf. für die Zeit nach dem Zufließen auf Monatsbeträge umzurechnen.
 - 2.4 Werden Unterhaltsbeträge (z. B. des anderen Elternteils) in offensichtlich zu geringer Höhe geleistet, so sind sie mit den Beträgen anzurechnen, die sich nach dem Unterhaltsrecht des BGB ergeben. Hierfür ist die „Düsseldorfer Tabelle“ als Anhalt zu verwenden. Unterhaltsansprüche, die nicht realisiert werden können, bleiben außer Betracht.
 - 2.5 Für die Feststellung der Unterhaltungsmittel (s. Nr. 2.2) stehen gleich
 - dem Kindergeld die nach § 8 Abs. 1 BKGG das Kindergeld ausschließenden Leistungen,
 - dem Kinderanteil im Ortszuschlag der Sozialzuschlag der Arbeiter, entsprechende Leistungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber oder gleichgestellter Arbeitgeber (§ 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG) und bei Anwärtern der Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 2 BBesG bzw. bis zu dessen Höhe ein eventueller Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 b BBesG.

Zum Kinderanteil im Ortszuschlag rechnen auch die in Tarifklasse II gewährten Erhöhungsbeträge für

die Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 bzw. für die Vergütungsgruppe VIII bis X, Kr. I und Kr. II.

Wird für mehrere aufgenommene Kinder Kindergeld oder eine entsprechende Leistung gezahlt, entfällt auf ein aufgenommenes Kind der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes oder der entsprechenden Leistung auf alle beim Berechtigten berücksichtigten aufgenommenen Kinder ergibt (vgl. § 12 Abs. 4 BKGG). Entsprechendes gilt für die kinderbezogene Leistung aus einem Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst.

- 2.6 Auf Kosten des Bediensteten ist das Kind **anderweitig untergebracht**, wenn er zu den Kosten der Unterbringung einen nicht nur unwesentlichen Beitrag leistet. Diese Voraussetzung kann in aller Regel als erfüllt angesehen werden, wenn die Unterhaltungsmittel den 6fachen Unterschiedsbetrag (s. Nr. 2.2) nicht übersteigen.
- 2.7 „Beanspruchen“ im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BBesG und der entsprechenden Bestimmung des BAT bedeutet, den Anspruch geltend machen.
- 2.8 Eine **Anspruchskonkurrenz** liegt trotz Vorhandenseins eines Mitbewohners nicht vor, wenn der Mitbewohner
 - 2.8.1 weder berufstätig noch Versorgungsempfänger ist und nicht in einem Anwärterverhältnis steht,
 - 2.8.2 aus anderen als in § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT bezeichneten Gründen die Stufe 2 des Ortszuschlags oder den Anwärterverheiratenzuschlag erhält,
 - 2.8.3 in dem Rechtsverhältnis eines Arbeiters oder Auszubildenden im öffentlichen Dienst steht,
 - 2.8.4 weder gesetzlich noch sittlich zum Unterhalt eines aufgenommenen Kindes verpflichtet ist und auch nicht einen eigenen Anspruch wegen einer seinerseits aufgenommenen Person hat,
 - 2.8.5 nicht im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) beschäftigt ist oder im öffentlichen Dienst steht, jedoch keine dem Ortszuschlag der Stufe 2 entsprechende Leistung erhält,
 - 2.8.6 den Anspruch nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT/§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder entsprechenden Vorschriften, auf eine entsprechende Leistung oder den Anwärterverheiratenzuschlag nicht geltend macht.
- 2.9 Über den Mitbewohner sind keine näheren Angaben zu erheben, wenn der Anspruchsteller von vornherein den Unterschiedsbetrag nur anteilig beansprucht.
- 2.10 In den Fällen des Abschnitts I Nr. 2 Buchst. a) des Erklärungsvordrucks sind Vergleichsmittelungen auszutauschen.
- 3 Die Hinweise in vorstehender Nr. 2 gelten entsprechend für Anwärter, die den Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG beanspruchen.
- 4 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 5 Die in meinem RdErl. v. 15. 1. 1986 (MBl. NW. S. 208/SMBl. NW. 20320) wiedergegebenen Hinweise des Bundesministers des Innern in Nr. 3 seines Rundschreibens vom 27. 12. 1985 sind damit überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Besoldungsdienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde

Ort, Datum

Herrn/Frau

Personalnummer:

Betreff:

Zahlung des Ortszuschlages der Stufe 2 nach

– § 40 Abs. 2 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG – (Fundstellennachweis A zum BGBl. 2032-1)

– § 29 Abschn. B Absatz 2 Nr. 4 Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT – (SMBL. NW 20310)

– oder des Anwärterverheiratetenzuschlages nach § 62 Abs. 1 Nr. 3b BBesG

wegen Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung

Anlage

1 Erklärungsbogen (doppelt)

Sehr geehrte(r)

Nach den vorstehenden Bestimmungen gehören zur Stufe 2 des Ortszuschlages u.a. geschiedene oder ledige Beamte, Richter, Angestellte, Versorgungsempfänger, die eine andere Person (z.B. ein Kind) nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn der Zahlungsempfänger sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben wird.

In den Fällen einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht gegenüber der aufgenommenen Person ist der Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 noch gegeben, wenn dieser Person Mittel für ihren Lebensunterhalt (bei Kindern einschließlich Kindergeld und Kinderanteil im Ortszuschlag) von nicht mehr als dem Sechsfachen des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ic (= derzeit DM) zur Verfügung stehen. Bei einer aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen veranlaßten Aufnahme kommt es ausschließlich auf die tatsächliche Unterhaltsgewährung an.

Beanspruchen mehrere Berechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die von ihnen gemeinsam bewohnte Wohnung den Ortszuschlag der Stufe 2, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Anspruchsteller maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 vorliegen, bitte ich, die beigelegte Erklärung unter Beachtung der Fußnotenhinweise sorgfältig auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden.

Eine Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name, Vorname

Ort, Datum

Personalnummer: ()

An

Zutreffendes bitte unter Beachtung der Fußnotenhinweise ausfüllen
oder ankreuzen

Betreff

Erklärung zum

- ☐ Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß § 40 (2) 4 BBesG/§ 29 B (2) 4 BAT
☐ Anwärterverheiratetenzuschlag - § 62 Abs. 1 Nr. 3 b BBesG -

Anlagen

I.

1. Folgende Person/en habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung¹⁾ aufgenommen und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich

- a) ☐ gesetzlich hierzu verpflichtet bin
b) ☐ sittlich hierzu verpflichtet bin²⁾
c) ☐ aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf²⁾
d) ☐ aus beruflichen Gründen ihrer Hilfe bedarf²⁾ - gilt nicht für Anwärterverheiratetenzuschlag -

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Nur in den Fällen der Nrn. Ia) und Ib)		
			geb. am	Verwandtschaftsverhältnis	Familienstand
1					
2					
3					

2. Beansprucht noch ein anderer oder mehrere Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen, Angestellter im öffentlichen Dienst³⁾ oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigter, der/die mit Ihnen gemeinsam die Wohnung¹⁾ bewohnt/bewohnen, wegen der Aufnahme der vorgenannten Person(en) oder einer anderen Person Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag?☐ nein ☐ ja, _____ Person(en) a)

	Name	Dienstherr/Arbeitgeber (Name und Anschrift)/Az./Pers.-Nr.
1		
2		

b) Der/Die Namen des/der Mitbewohner(s) möchte ich nicht angeben.
Ich beanspruche die im Betreff genannte Leistung deshalb nur anteilig. ☐

Wenn Sie Zweifel haben, ob die Frage richtig beantwortet wurde, können Sie mir auch den Namen und die Beschäftigungsstelle dieser Person(en) mitteilen. Ich werde dann von Amts wegen klären, ob ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist und in welcher Höhe Ihnen der Ortszuschlag zu zahlen ist.

¹⁾ Der Begriff der Wohnung umfaßt alle Räumlichkeiten, die beim Wohnen in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung zur Immobilie gehören oder im Falle einer Mietwohnung Gegenstand des Mietvertrages sind.²⁾ Bitte auf besonderem Blatt erläutern!³⁾ Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

II.

Die folgenden Angaben sind nur für die Fälle einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltsverpflichtung erforderlich

1. Mittel, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person(en) von anderer Seite **monatlich** zur Verfügung stehen:

- ☐ Barunterhaltsleistungen, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht (z. B. der des anderen Elternteils) erbracht werden

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Sonstige Barleistungen von anderer Seite

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Sachleistungen von anderer Seite (z. B. Beköstigung, Kleidung, freie Wohnung) in Geldwert¹⁾

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Einkünfte (Nettobeträge) der aufgenommenen Person(en) aus einem Arbeits-/Ausbildungsverhältnis, selbständiger Tätigkeit, Vermögen (Jahresbeträge auf Monatsbeträge umrechnen!) usw.

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Renten, Waisengeld

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit²⁾

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Leistungen nach dem BAFÖG (auch soweit als Darlehn gewährt)

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Sonstige öffentliche Förderungs- und Unterstützungsleistungen¹⁾

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

¹⁾ Bitte auf besonderem Blatt näher erläutern!

²⁾ z. B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld (§ 44 AFG), Übergangsgeld (§§ 57, 59 AFG)

- ☐ Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (z. B. Kinderzuschuß/Kinderzulage zur Rente)

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

- ☐ Kinderbezogene Anteile des Ortszuschlags/Sozialzuschlag für Arbeiter des öffentlichen Dienstes/Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 2 BBesG/sonstige vom Arbeitgeber für das Vorhandensein von Kindern gewährte Leistungen (jeweils Bruttobetrag)

Zu Nr.	Betrag
1	
2	
3	

2. Handelt es sich bei der aufgenommenen Person um ein Kind, das **vorübergehend** anderweitig untergebracht ist (z. B. wegen Ausbildung, Studium, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalt), ohne daß dadurch die häusliche Verbindung¹⁾ aufgehoben worden ist?

☐ nein ☐ ja, Name des Kindes _____

Falls die Frage bejaht wurde, bitte folgende Angaben machen:

Grund der anderweitigen Unterbringung: _____

Kosten der anderweitigen Unterbringung (mtl.): _____
(Wohnungskosten und Verpflegung)

Ihr Anteil an diesen Kosten (i. DM, mtl.): _____

Ich füge bei

- ☐ Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
☐ Nachweis über Einnahmen der aufgenommenen Person(en)
☐ Nachweis über Unterhaltsleistungen von anderer Seite
☐ Nachweis über anderweitige Unterbringung und deren Kosten

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ich verpflichte mich, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der die Bezüge zahlenden Dienststelle sofort anzuzeigen. Mir ist bekannt, daß ich den Ortszuschlag/Anwärterverheiratenzuschlag, den ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich für meine Unterlagen erhalten.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Das Fortbestehen einer häuslichen Verbindung setzt voraus, daß das Kind
 1. bis zum Beginn der anderweitigen Unterbringung bei Ihnen gelebt hat,
 2. weiterhin mit dem Hauptwohnsitz bei Ihnen gemeldet ist,
 3. Ferien- und sonstige Freizeiten in der Regel bei Ihnen verbringt,
 4. die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen fortsetzen wird, wenn der Grund für die anderweitige Unterbringung wegfällt.

203201

**Überprüfung des Bezugs von Kindergeld,
Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag,
Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 2. 1988 –
B 2020 – 40 A. 1 – IV A 2

Anlage 5 Als Folge der Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Ortszuschlag der Stufe 2 für Ledige und Geschiedene bei Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt) wird die Anlage 5 meines RdErl. v. 19. 11. 1985 (MBI. NW. S. 1824/SMBI. NW. 203201) neu gefaßt. Die Neufassung ist als Anlage diesem Erlaß beigelegt. Der überarbeitete Erklärungsdruck ist bei der nächsten anfallenden Prüfung für Prüfungszeiträume ab Januar 1986 zu verwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen
sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden! Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Erklärung
zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG)
Sozialzuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	BesGr./VergGr./Lohngr.	Geburtsdatum
Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde		Kenn-, Personal- oder Stamm-Nummer
Anschrift des Erklärenden (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnr., Tel.)		
Familienstand ☐ Ledig	Verheiratet seit	Geschieden seit
Verwitwet seit		
Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt seit		

1 Nur auszufüllen
von Verheirateten

Mein Ehegatte

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

geboren am, steht in

☐ keinem ☐ einem Beschäftigungsverhältnis als

☐ Beamter, Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit

☐ Anwärter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐ Auszubildender/Praktikant

bei
(Dienststelle, Firma)

in Str./Pl. Nr.

Er ist ☐ vollbeschäftigt seit

☐ teilzeitbeschäftigt seit

mit wöchentlich Stunden

☐ ohne Bezüge beurlaubt seit

Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst¹⁾

☐ ja ☐ nein

☐ Mir ist nicht bekannt, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt oder nicht.

Mein Ehegatte ist nach beamtenrechtlichen Grundsätzen²⁾ oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt.

☐ ja ☐ nein

Pensionsregelungsbehörde:

in Str., Nr.

2 Nur auszufüllen
von Geschiedenen oder wenn
die Ehe aufgehoben oder für
nichtig erklärt wurde

Meinem früheren Ehegatten

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung verpflichtet.

☐ ja ☐ nein

wenn ja: die monatlichen

Unterhaltsleistungen betragen bis auf weiteres DM
(Zahlungsbelege für die letzten Monate bitte beifügen!)

- 3 Nur auszufüllen von **Ledigen** oder **Geschiedenen** oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Folgende Person/en (hierzu gehören auch eigene Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen oder auf meine Kosten anderweitig untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben wurde, und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich

☐ gesetzlich oder sittlich hierzu verpflichtet bin;

☐ aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf;

Name, Vorname	zusätzlich bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltsverpflichtung	
	eigene Einkünfte der aufgenommenen Person aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen, Renteneinkünfte oder sonstige Einnahmen (DM/mtl.)	Unterhaltsleistungen von anderer Seite (DM/mtl.)
a)		
b)		
c)		
Bei anderweitiger Unterbringung: In welchem Umfang tragen Sie zu den Kosten der anderweitigen Unterbringung bei?		
..... DM/mtl., seit		
Bitte Nachweise beifügen!		
In der von mir bewohnten Wohnung wohnt außerdem		
☐ keine weitere Person, die im öffentlichen Dienst ¹⁾ beschäftigt ist oder Versorgungsbezüge ²⁾ erhält		
☐ folgende Person, die im öffentlichen Dienst ¹⁾ beschäftigt ist oder Versorgungsbezüge ²⁾ bezieht und erhöhten Ortszuschlag bzw. Anwärterverheiratenzuschlag wegen der Aufnahme einer Person und Unterhaltsbewährung		
☐ erhält ☐ beantragt hat ☐ nicht erhält ☐ nicht beantragt hat		
Name, Vorname der anderen Person		
Dienststelle/Arbeitgeber der anderen Person		

4 Angaben zur Berücksichtigung von Kindern (nicht auszufüllen von Anwärtern)

- 4.1 Für folgende Kinder wird mir, meinem Ehegatten oder einer anderen Person (z. B. dem früheren Ehegatten, dem Vater/der Mutter meines Kindes, dem Stief-, Großvater) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine ähnliche Leistung³⁾ gewährt:

	Name, Vorname (in der Reihenfolge der Geburt mit dem ältesten Kind beginnend)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis (z. B. leibliches Kind, Stief-, Pflegekind)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Das Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) erhält/erhalten für obengenannte Kinder folgende Person(en):

Zu	Ich selbst			Anderer (oder weiterer) Zahlungsempfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	Art und Umfang der Leistung
	voll	ja zur Hälfte	nein		
1.	☐	☐	☐		
2.	☐	☐	☐		
3.	☐	☐	☐		
4.	☐	☐	☐		
5.	☐	☐	☐		
6.	☐	☐	☐		

Der andere Zahlungsempfänger steht in einem Beschäftigungsverhältnis

Zu	nein	ja, bei (Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)	voll- beschäftigt	teilzeitbeschäftigt Stunden/wöchentl.
1.	☐	☐	☐	☐
2.	☐	☐	☐	☐
3.	☐	☐	☐	☐
4.	☐	☐	☐	☐
5.	☐	☐	☐	☐
6.	☐	☐	☐	☐

Der andere Zahlungsempfänger erhält Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen²⁾ oder nach einer Ruhe-lohnordnung

Zu	nein	ja	Pensionsregelungsbehörde mit vollständiger Anschrift	Kenn-, Personal- oder Stammnummer
1.	☐	☐		
2.	☐	☐		
3.	☐	☐		
4.	☐	☐		
5.	☐	☐		
6.	☐	☐		

Nur ausfüllen, wenn der andere Zahlungsempfänger nicht Ihr Ehegatte, aber ein leiblicher Elternteil eines vorstehend aufgeführten Kindes ist, das in seinem Haushalt lebt

Der andere Zahlungsempfänger ist verheiratet/wiederverheiratet

☐ nein ☐ ja, seit
Der Ehegatte des anderen Zahlungsempfängers ist im öffentlichen Dienst¹⁾ beschäftigt bzw. erhält Versorgungsbezüge²⁾
☐ nein ☐ ja, seit

Wenn ja! Bitte Name des Ehegatten und seine Dienststelle

(Anschrift und Pers.-Nr./Az.) angeben

.....
Name des Ehegatten.....
Dienststelle

4.2 Folgende Kinder leisten/leisteten Wehr- oder Zivildienst, ohne Soldat auf Zeit oder Berufssoldat zu sein:

Name, Vorname		Dauer des Wehr- oder Zivildienstes von bis	
1.			
2.			
3.			

5	Zusätzliche Angaben von ledigen Anwärtern sowie von Anwärtern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist	Sofern a) eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem früheren Ehegatten besteht (vgl. oben Ziffer 2) und/oder b) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ist zusätzlich folgendes mitzuteilen: 1. Auf besonderem Blatt Angaben zur Person des früheren Ehegatten bzw. des anderen Elternteils wie zu Ziffer 1 (oben). 2. Ggf. folgende Angaben zu den Kindern:			
		lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Kindschafts- verhältnis
		1.			
		2.			
		3.			

6 Nur auszufüllen von
Versorgungsempfängern

Ich bin im öffentlichen Dienst tätig

- ☐ nein ☐ ja, bei
(Dienststelle/Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)
- ☐ vollbeschäftigt
- ☐ teilzeitbeschäftigt mit Stunden/wöchentl.

Ich habe Anspruch auf einen weiteren Versorgungsbezug ☐ nein ☐ ja,
seit; Pensionsregelungsbehörde:

Mir wird von dieser Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde Kindergeld (oder eine
ähnliche Leistung) gewährt

- ☐ nein ☐ ja, für folgende(s) Kind(er):

- 1.
- 2.
- 3.

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der für die Berechnung meiner Bezüge zuständigen Dienststelle sofort anzuzeigen. Mir ist bekannt, daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

(Datum)

(Unterschrift)

Bemerkungen:

¹⁾ Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

²⁾ Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

³⁾ Eine dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ähnliche Leistung wird gewährt durch:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
- Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

20521

**Abzeichen
für die Beamten der Schutz- und Wasserschutzpolizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1988 - IV C 3 - 5239

Mit Wirkung vom 1. 4. 1988 werden folgende Abzeichen bestimmt:

1 Schutzpolizei

1.1 Allgemeine Abzeichen

Die Beamten der Schutzpolizei tragen am linken Ärmel des Dienstrookes, des Dienstmantels, der Lederjacke und des Hemdes sowie auf der linken Vorderseite des Pullovers das Landeswappen auf dunkelgrünem Grund mit der Aufschrift „Polizei“ und an der Dienstmütze den bronzefarbenen Polizeistern mit Landeswappen und darunter die schwarz-rot-goldene Kokarde. Dies gilt gleichermaßen für das Tragen von Sonderbekleidung, soweit die Dienstverrichtung dies zuläßt.

1.2 Besondere Abzeichen

Auf den Schulterklappen werden getragen:

Polizeihauptwachtmeister-Anwärter	keine Abzeichen	
Polizeihauptwachtmeister	1 Stern	} Sterne 21 mm, grün Dienstmütze: grüne Mützenbänder mit schmalen silbernen Seitenstreifen
Polizeimeister	2 Sterne	
Polizeiobermeister	3 Sterne	
Polizeihauptmeister	4 Sterne	
Polizeikommissar	1 Stern	} Sterne 21 mm, alufarben Dienstmütze: alufarbene Mützenbänder mit schmalen grünen Seitenstreifen
Polizeioberkommissar	2 Sterne	
Polizeihauptkommissar	3 Sterne	
Erster Polizeihauptkommissar	4 Sterne	
Polizeirat	1 Stern	} Sterne 21 mm, altgold-(bronze-)farben Dienstmütze: altgoldfarben Mützenbänder mit schmalen grünen Seitenstreifen
Polizeioherrat	2 Sterne	
Polizeidirektor	3 Sterne	
Ltd. Polizeidirektor	4 Sterne	
Direktor der Bereitschaftspolizei	Eichenlaubkranz	} Eichenlaubkranz altgold-(bronze-)farben
	1 Stern	
Inspekteur der Polizei	Eichenlaubkranz	
	2 Sterne	

2 Wasserschutzpolizei**2.1 Allgemeine Abzeichen**

Die Beamten der Wasserschutzpolizei tragen entsprechend der Regelung zu Ziffer 1.1 das Landeswappen auf dunkelblauem Grund mit der Aufschrift „Polizei“ und an der Dienstmütze den bronzefarbenen Polizeistern mit Landeswappen und darunter die schwarz-rot-goldene Kokarde.

2.2 Besondere Abzeichen

Am Dienstock werden um beide Ärmel folgende Streifen aus goldfarbener Litze getragen:

Polizeihauptwachmeister	1 Streifen, 8 mm	Dienstmütze: Lackriemen schwarz, Knöpfe goldfarben
Polizeimeister	2 Streifen, 8 mm	
Polizeiobermeister	3 Streifen, 8 mm	
Polizeihauptmeister	4 Streifen, 8 mm	
Polizeikommissar	1 Streifen, 16 mm	Dienstmütze: Kordei und Knöpfe goldfarben
Polizeioberkommissar	2 Streifen, 16 mm	
Polizeihauptkommissar	2 Streifen, 16 mm dazwischen	
	1 Streifen, 8 mm	
Erster Polizeihauptkommissar	2 Streifen, 16 mm dazwischen	
	2 Streifen, 8 mm	
Polizeirat	3 Streifen, 16 mm	
	3 Streifen, 16 mm und zwischen dem oberen und mitt- leren Streifen	
Polizeioherr	1 Streifen, 8 mm	
Polizeidirektor	4 Streifen, 16 mm	
Ltd. Polizeidirektor	1 Streifen, 52 mm	

2.3 Auf den Schulterklappen werden die Abzeichen als Querstreifen getragen; statt der 16 mm breiten Streifen werden 12 mm breite Streifen getragen.

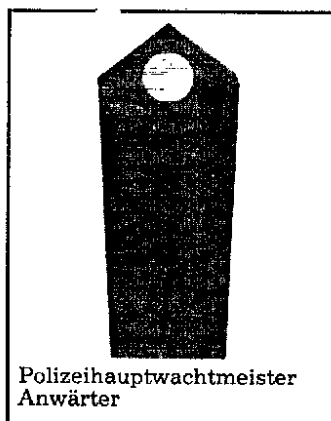
Anlage 3 Auf die nachstehenden bildlichen Darstellungen wird verwiesen (Anlage).

T. 4 Die Bekleidungslieferstellen werden gebeten, die Auslieferung bzw. den Austausch der Abzeichen bis zum 30. 6. 1988 abzuschließen. Für Polizeihauptmeister, Erste Polizeihauptkommissare, Leitende Polizeidirektoren sind zunächst jeweils 2 Paar Schulterklappen vorzusehen.

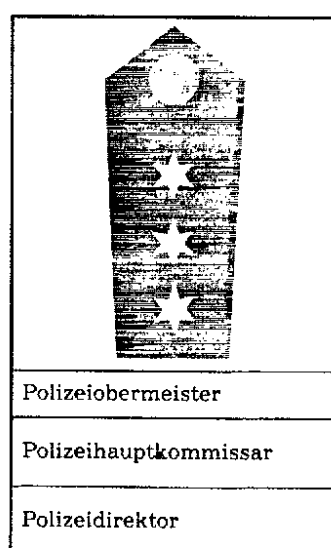
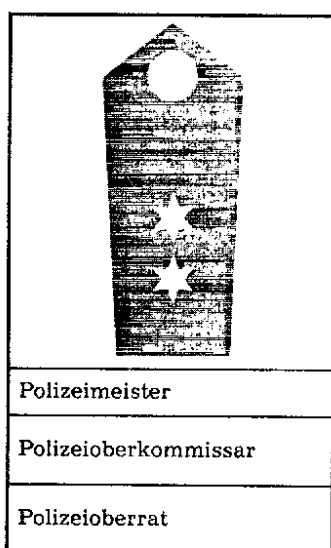
5 Mein RdErl. vom 27. 7. 1977 (SMBL. NW. 20521) wird hiermit aufgehoben.

Bildliche Darstellungen:

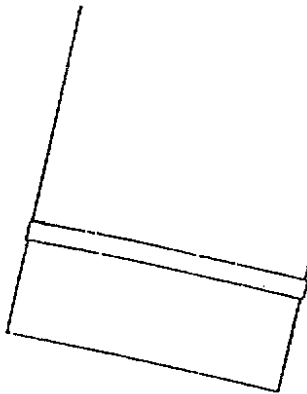
1 Schutzpolizei



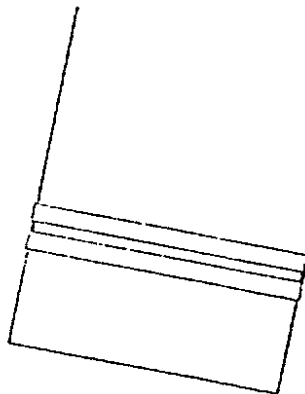
mittlerer Dienst: Sterne/grün
 gehobener Dienst: Sterne/alufarben
 höherer Dienst: Sterne/altgold/bronzefarben



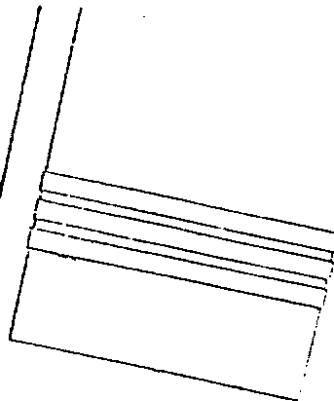
2 Wasserschutzpolizei



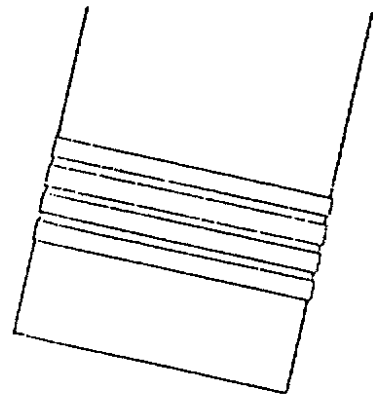
Polizeihaupt-
wachmeister



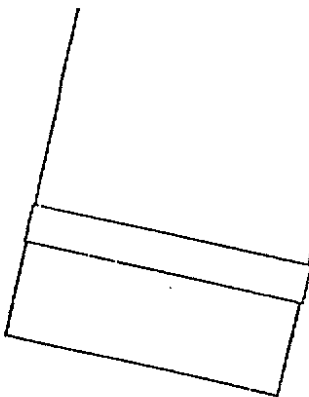
Polizeimeister



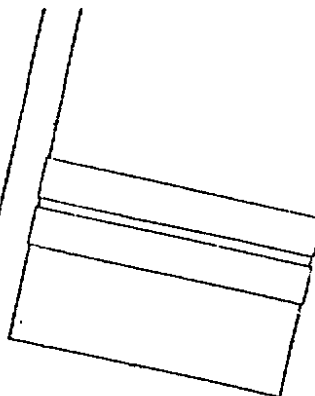
Polizeiobermeister



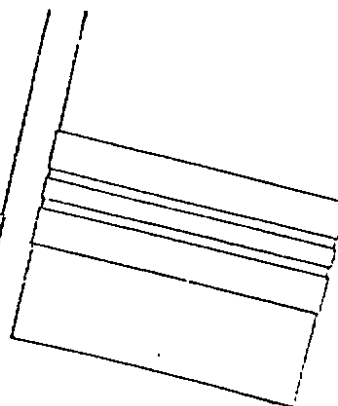
Polizei-
hauptmeister



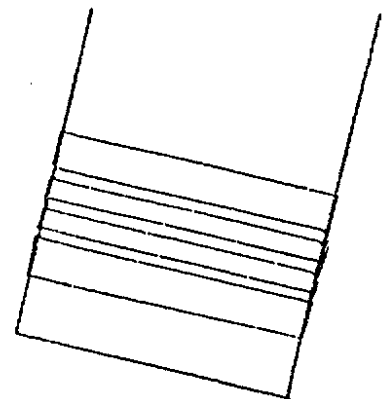
Polizeikommissar



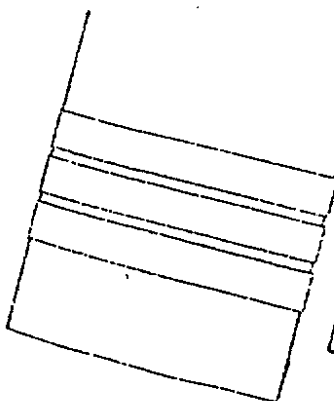
Polizei-
oberkommissar



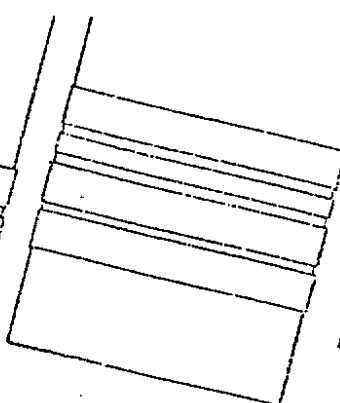
Polizei-
hauptkommissar



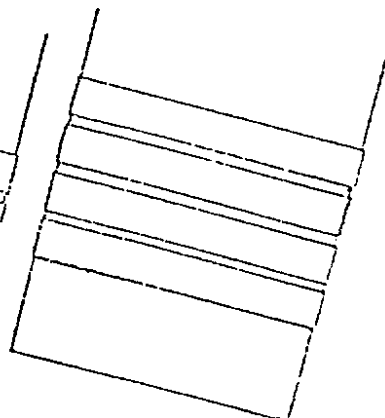
Erster
Polizeihauptkommissar



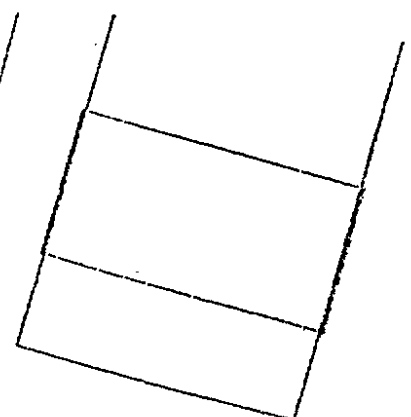
Polizeirat



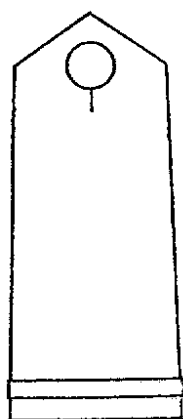
Polizeioherrat



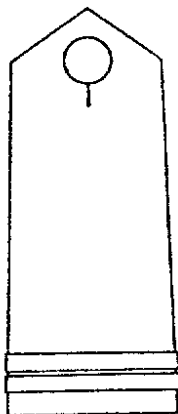
Polizeidirektor



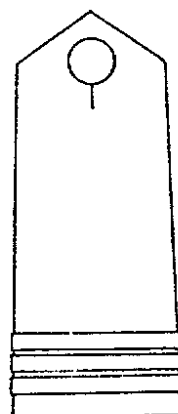
Leitender
Polizeidirektor



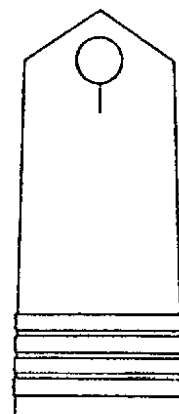
Polizeihaupt-
wachtmeister



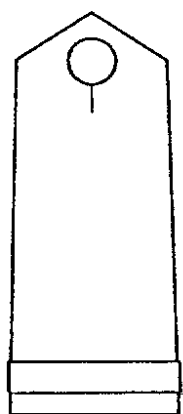
Polizeimeister



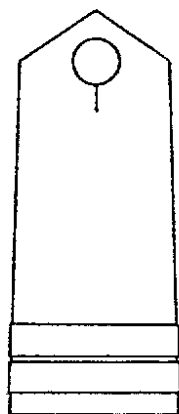
Polizeiobermeister



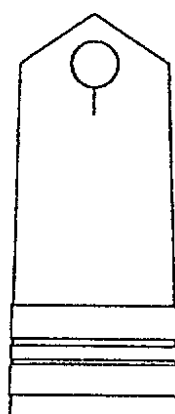
Polizei-
hauptmeister



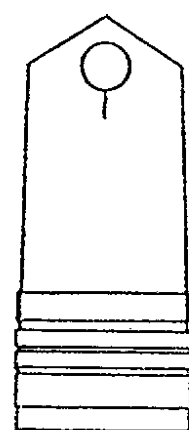
Polizeikommissar



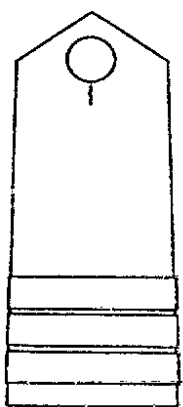
Polizei-
oberkommissar



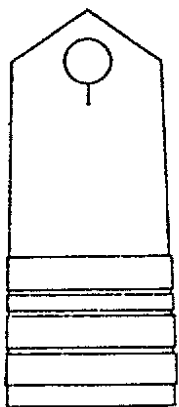
Polizei-
hauptkommissar



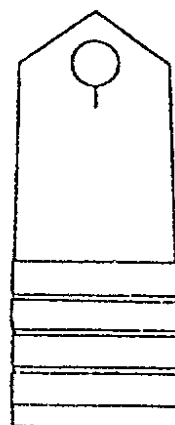
Erster Polizei-
hauptkommissar



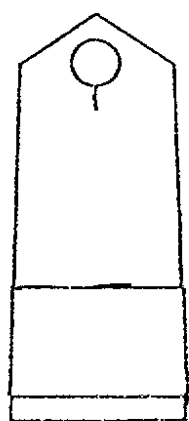
Polizeirat



Polizeioberrat



Polizeidirektor



Leitender
Polizeidirektor

6300

Bestellung von Beauftragten für den Haushalt im Geschäftsbereich des Finanzministers

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1988 – 0 1519 – 33 – II C 3

Mein RdErl. v. 26. 11. 1980 (SMBL. NW. 6300) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
1.2 bei der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen
2. Nummer 1.4 wird gestrichen;
Nummer 1.5 wird Nummer 1.4
3. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
2.2 bei der Fachhochschule für Finanzen und der Landesfinanzschule der Leiter der Verwaltung.

– MBL. NW. 1988 S. 257.

772

Herausgabe von Merkblättern durch das Landesamt für Wasser und Abfall NRW

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 2. 1988 – III B 2 – 7040 – 32 813

Nach § 19 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 77 – ermitteln das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft die Grundlagen des Wasserhaushaltes; Gegenstand dieser Aufgabe kann es auch sein, zweckmäßige Verfahren zur Lösung bestimmter Fachfragen aufzuzeigen und zur Anwendung anzubieten.

Hierbei soll insbesondere sichergestellt werden, daß Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse und Minimierung des Untersuchungsaufwandes erreicht werden. Wesentliche Hilfe und Unterstützung bietet die Herausgabe von Merkblättern, in denen einzelne Fachfragen geschlossen behandelt sind. Ich bitte, solche Merkblätter, die das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen herausgibt, bei der laufenden Arbeit zu berücksichtigen und von ihnen im Hinblick auf das angestrebte Ziel nur in begründeten Einzelfällen abzuweichen.

– MBL. NW. 1988 S. 257.

II.**Innenminister
Finanzminister****Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1988**

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 23. 2. 1988 –
III B 2 – 6/10 – 1101/88
KomF 1401 – 88 (20) – I A 4

Gemäß § 29 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 517) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1988 gewährt werden sollen:

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1988**

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	8 000 000
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	60 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 336 000
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gemäß § 35 Abs. 2 FSHG	2 100 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	64 976 600

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
05	05 140	883 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für ein Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler	396 000
	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	580 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	700 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2 000 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 950 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 400 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	85 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 250 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 300 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	710 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78 300 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	4 900 000
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	700 000
	05 810	653 60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	350 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	22 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 975 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2 000 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	10 830 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	950 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	650 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 100 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	600 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	757 500

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	625 500
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	26 450 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	390 000
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität – Gesamthochschule Essen –	220 000
	06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	300 000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 500 000
	07 020	653 65	Zuweisungen der Gemeinden (GV) für experimentelle Arbeitsmarktpolitik in NRW	1 300 000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen	11 950 000
	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation	200 000
	07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	82 200 000
	07 020	853 80	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	1 000 000
	07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
	07 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
	07 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege u. für Familienpflege in komm. Trägerschaft	730 000
	07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	1 000 000
	07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
	07 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte u. zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen	1 100 000
	07 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	400 000
	07 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	3 500 000
	07 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	2 300 000
	07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200 000
	07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	18 316 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
	07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
	07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege	36 313 000
	07 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege	1 630 000
	07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe	3 073 000
	07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	765 000
	07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000
	07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe	250 000
	07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger	290 000
	07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gemäß §§ 14, 15 und 17 KgG	108 015 000
	07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	20 715 000
	07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und die vorschulische Förderung von Ausländerkindern	2 328 000
	07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gemäß §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	22 000 000
	07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	330 000 000
	07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	4 000 000
	07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	28 000 000
	07 060	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auflösungsverträgen über angemietete Übergangsheime	200 000
	07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	5 500 000
	07 070	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	90 000 000
	07 070	883 20	Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher	4 675 000
	07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig	17 000 000
	07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	200 000 000
	07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	31 500 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
	07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	110 600 000
	07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig	12 730 000
	07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	5 000 000
	07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	8 000 000
	07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	3 153 000
	07 080	633 62	Erstattung der Prüfungsvergütungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für nichtärztliche Heilberufe	694 000
	07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 000 000
	07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	100 000
	07 080	661 72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	206 500
	07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	21 000 000
	07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	15 500 000
	07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	555 000
	07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 200 000
	07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	200 000
	07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	160 000
	07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1 000 000
	07 090	643 11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	285 000 000
	07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
	07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	13 000 000
	07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 500 000
	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	4 000 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	120 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	20 000
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	3 500 000
08	08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschaftspolitischen Initiativen	500 000
	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	3 396 000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	2 500 000
	08 030	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe- und Ausstellungsplätze Dortmund und Essen)	2 000 000
	08 040	653 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Förderung der rationellen Energienutzung und alternativer Energiequellen)	700 000
	08 080	887 61	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	100 000
10	10 020	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988	2 000 000
	10 020	883 13	Landesgartenschau Mülheim-Ruhr 1992	1 000 000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 000 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 830 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 300 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	10 700 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	400 000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftschutzes	16 600 000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	3 800 000
	10 030	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
	10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	18 200 000
	10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	700 000
	10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	220 000
	10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	15 000 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
	10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	5 000 000
	10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	25 000 000
	10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	40 000 000
	10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	5 760 000
	10 050	887 67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	1 440 000
	10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	14 400 000
	10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	16 600 000
	10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	10 000 000
	10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	18 230 000
	10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	14 000 000
	10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 000 000
	10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
	10 060	883 80	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben	1 000 000
	10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schwemmelbeseitigung	1 000 000
	10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaldheimes	306 000
	10 410	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte	10 000
11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	16 000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	49 700 000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	9 200 000
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 aufgetretenen Einnahmen	28 500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	17 799 000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Bundesmittel)	200 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	250 000
	11 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	860 000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	65 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbünde	40 350 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	7 820 000
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	300 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	6 410 000
	11 500	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 300 000
	11 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	300 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 000 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	8 100 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	13 650 000
	14 020	653 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und (GV) (Qualifizierungsmaßnahmen Montanregionen)	20 000 000
	14 030	613 15	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985	179 000 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	10 000 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3 800 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	2 900 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	600 000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	230 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3 500 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50 000
				<u>2 608 527 600*)</u>

*) Nachrichtlich:

Bei Einzelplan 14, Kapitel 14 020 Titel 653 63 können die Gemeinden (GV) bei den Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts 1988 zusätzlich mit Leistungen aus dem Zukunftsprogramm Montanregionen bis zu 500 000 000 DM rechnen.

Innenminister**Paßrecht****Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) - PaßVwV -**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1988 -
I B 3/38.15

Die Bundesanzeiger Verlagsges. mbH. hat die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) - PaßVwV - v. 2. Januar 1988, veröffentlicht im GMBI. S. 3 und im Bundesanzeiger Nr. 1a, als Broschüre herausgegeben. Diese kann unter der Artikel-Nr. 201350, 1988 A4 beim Verlag (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bestellt werden. Der Preis beträgt DM 8,50 zzgl. Versandkosten. Für Sammelbestellungen werden Rabatte gewährt (ab 10 Exemplare 5%, ab 50 Exemplare 10%, ab 150 Exemplare 15%).

- MBl. NW. 1988 S. 265.

**Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft****Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 1. 1988 -
II C 3 - 3440 - 1101

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3), und § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungs-Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), werden nach Prüfung durch die Süddeutsche Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft Weißenstephan die nachfolgend genannten Anlagen zugelassen:

Zulassungs-Nr. NRW 3-166

Hoherhitzer „SR 30“ der Liefer-Firma APV Rosista GmbH, Unna, mit 65%, 80%, 90% und 92% Wärmerückgewinn für die Volumenströme von 5000 bis 25000 l/h, Prüfungs-Kennzeichen: Weißenstephan Nr. NRW 3-166

Zulassungs-Nr. NRW 2-298

Kurzzeiterhitzer „SR 30“ der Liefer-Firma APV Rosista GmbH, Unna, mit 65%, 80%, 90% und 92% Wärmerückgewinn für die Volumenströme von 5000 bis 25000 l/h, Prüfungs-Kennzeichen: Weißenstephan Nr. NRW 2-298.

- MBl. NW. 1988 S. 265.

I.

21220

**Änderung der
Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 21. November 1987

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 1987 auf Grund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. N.W. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1988 - VC 1-0810.44.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17. Dezember 1980 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:**§ 1****Gegenstand der Gebührenordnung und Höhe der Gebühren**

Gebühren werden erhoben für

1. die Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung zur Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung = 180,- DM
2. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung, soweit keine Prüfung stattfindet = 80,- DM
3. die Bearbeitung eines Antrages zur Ermächtigung als Weiterbilder für eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung = 80,- DM
4. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 1 Abs. 4 der Berufsordnung) = 1 600,- DM
5. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 1 Abs. 4 der Berufsordnung) = 1 200,- DM
6. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe, über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 1 Abs. 5 der Berufsordnung) = 1 200,- DM
7. die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer (§ 6a der Berufsordnung)
 - Allgemeine Anzeigen = 1 300,- DM
 - Einzelanzeigen nach Abschnitt 3.2.2. der IVF-ET-Richtlinien = 600,- DM
8. die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung, je Röntgeneinrichtung = 150,- DM
9. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundennachweises = 50,- DM
10. die Durchführung von Prüfungen im Arzthelferinnenwesen
 - Zwischenprüfungen = 50,- DM
 - Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen = 180,- DM
11. die Zweitausfertigung von Urkunden = 50,- DM
12. die Erteilung von Bescheinigungen = 10,- DM

2. § 2 erhält folgende Fassung:**§ 2****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluß- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen schuldet der auszubildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

§ 6
Ermäßigung, Erlaß

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

6. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 10. April 1988 in Kraft.

- MBl. NW. 1988 S. 265.

9300

Berichtigungsblatt I
zu der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene
Eisenbahnen (FV-NE)
Ausgabe 1984

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 25. 2. 1988 -
II B 2 - 88 - 31

Die Arbeitsgemeinschaft für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften im Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat das Berichtigungsblatt I zu der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) - Ausgabe 1984 - bearbeitet. Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieses Berichtigungsblattes zugestimmt.

Die Herausgabe dieses Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Das Berichtigungsblatt I ist bis spätestens 1. Mai 1988 bei allen Nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die die FV-NE verwenden, einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 1. Juni 1988 zu melden.

Mit Einführung des Berichtigungsblattes I ist auch die neue Bremsstafel - Bremsart G für 400 m Bremsweg - anzuwenden, die ich unter Hinweis auf § 33 Abs. 3 der EBO genehmige. Gleichzeitig wird die bisherige Bremsstafel - Bremsart G für 400 m Bremsweg - ungültig. In der neuen Bremsstafel für 400 m Bremsweg sind folgende Druckfehler zu berichtigen: In der 2. Spalte muß es 1:71 anstelle 1:67 und 1:62 anstelle 1:59 heißen.

- MBl. NW. 1988 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569